



für den Kreis Ufingen.

erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Militärisches Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ufingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Abonnementspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). In der Expedition pro Monat 45 Pfg.
Insertionsgebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

N. 96.

Sonntag, den 2. August 1914.

49. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Folgende im Kreise Ufingen wohnen oder sich zur Zeit darin aufhaltenden Militärpflichtigen, nämlich:

1. Alle Militärpflichtigen der Jahrgänge 1893, 1894 und älterer Jahrgänge, soweit über deren Dienstverhältnis z. Zt. noch keine endgültige Entscheidung von den Ersatzbehörden getroffen worden ist,

2. die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen,

3. alle vorläufig zurückgestellten einjährig-Freiwilligen,

4. die als z. Zt. untauglich von den Truppenteilen abgewiesenen einjährig-Freiwilligen, haben sich

zumeistens innerhalb 3 Tagen

(inkl. Montag) unter Vorlegung

ihres Musterungsausweises oder Be-

urteilungsscheines zum einjährig-

freiwilligen Dienst bei der Behörde

ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes

unter Vermeidung der gesetzlichen

Strafen zur Rekrutierungsstammrolle

anzumelden.

Die Herren Bürgermeister werden

beauftragt, diese Bekanntmachung in

üblicher Weise zu veröffentlichen,

die ergehenden Anmeldungen in eine

besonders anzulegende Stamm-

rolle unter Benutzung des gewöhnlichen

Formulars nach Jahrgängen getrennt

anzunehmen, die Liste in der gewöhn-

lichen Form abzuschließen und mir

bestimmt bis zum 7. August einzu-

senden.

Ufingen, den 2. August 1914.

Der kommissarische Landrat.

Bacmeister.

Aufruf.

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des XVIII. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur

der Landsturm I. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärfähigen Mannschaften,

die militärisch ausgebildeten Mannschaften des II. Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar

a) sofort nur so viele, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voraussichtlich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch so viele, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in

das I. Aufgebot: zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;

das II. Aufgebot: zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,

a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm I. Aufgebots ausgeschieden sind,

b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr II. Aufgebots abgeleistet haben.

Die unter b Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom I. zum II. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärfähige sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim

Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnortes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorschussweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Stellung ist nur, wer als selbständig erwerbsfähig oder als unabkömmlich anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a) 1. Alle Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Stellungsbeehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten

ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, ehemaligen Vizeoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine, ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offiziersstellvertreter einverstanden erklären,

Zivilarzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Stellungsbeehle.

b) Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die sofort für den Bewachungsdienst erforderlich sind, werden durch Stellungsbeehle einberufen.

Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Stellungsbeehlen angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Gestellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des I. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht Militärpflichtigen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12. Mobilmachungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Der kommandierende General des XVIII. Armeekorps.

Ufingen, den 2. August 1914.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Landsturmaufruf des Herrn kommandierenden Generals erhalten die Herren Bürgermeister durch die Post ein Stück der Anweisung, betreffend den Landsturm, insbesondere über Aufstellung der Landsturmrolle I.

Mit den Bestimmungen wollen Sie sich eingehend vertraut machen, damit die Rollen richtig aufgestellt werden.

Wer zu den **unausgebildeten** Landsturmpflichtigen gehört, ist auf Seite 4 der Anweisung in eingehender Weise erläutert. Das Formular zu den aufzustellenden Rollen ist bereits abgesandt.

Der komm. Landrat.

Bacmeister.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ufingen, den 2. August 1914.

Angeichts der an einzelnen Orten auftretenden Besorgnisse der Bevölkerung wegen ihrer **Einlagen in den öffentlichen Sparkassen** hat der Minister des Innern unter dem 28. Mts. allgemein darauf hingewiesen, daß **Anlaß** zu irgend einer Beunruhigung der öffentlichen Sparkassen besteht. Für jede öffentliche Sparkasse haften ihre oder ihr Kreis oder der sonstige Kommunalverband, der sie errichtet hat, mit seinem ganzen Vermögen und seiner gesamten Steuerkraft. Die öffentlichen Sparkassen sind ferner auch im Falle eines Krieges als Privateigentum absolut und jedem Zugriff des eigenen Staates wie des Feindes entzogen. Die öffentlichen Sparkassen bieten daher den Einlegern die größte Sicherheit, und es kann den Sparern empfohlen werden, auch im Falle eines Krieges alles verfügbare Geld dort niederzulegen, aber ihre Ersparnisse abzugeben.

Der komm. Landrat.
Bacmeister.